



Beitragsordnung für den Verein Bundesverband Deutscher Berufsausbilder (BDBA) e.V.

Beitragsordnung vom 21.06.2024

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag für ordentliche Mitglieder

nach 2.1 der Satzung (BAV e.V.) wird pro Mitglied des BAV ein prozentualer Beitrag von **40 Prozent** des BAV-Beitrags gem. § 2.2. erhoben.

nach 2.2. der Satzung (Einzelpersonen) beträgt **48,00 Euro** pro Kalenderjahr

nach 2.3. der Satzung (Sonstige Verbände, Vereine, Institutionen und Unternehmen der Berufsbildung) beträgt **690,00 Euro** pro Jahr.

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder

nach 3.2. der Satzung beträgt für

- Einzelpersonen **48,00 Euro**
- Unternehmen und Sonstige Institutionen **325,00 Euro**

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Beitragsstaffelungen der fusionierenden BAVs e.V. für deren Mitglieder, die zum Stand des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung keinen vollen Mitgliedsbeitrag zahlen, bleiben erhalten.

§ 4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
3. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft
4. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich oder digital erklärt werden.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
6. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung oder digital per e-mail, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von sechs Wochen festgelegt wird.

7. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt wird das Mitglied vom Verein ausgeschlossen. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
8. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch digitale Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und DSGVO verarbeitet und gespeichert.
9. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
3. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. per PayPal oder Überweisung eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:
Sparda-Bank Hannover eG
BLZ 250 905 00 ▪ Konto 927 333
IBAN-Nr.: DE92 2509 0500 0000 927333
BIC-Nr.: GENODEF 1S09

§ 7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Schatzmeister mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt nach Bekanntgabe.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch den Bundesverbandsrat (BVR). Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch den BVR eine Änderung beschlossen wird.

Pähl, den 21.06.2024

Hauptgeschäftsführung

Prof. Dr. Barbara Kreis-Engelhardt

Präsidentin

Siglinde Foidl-Dreißer